

Das Vermitteln von Pflanzenschutzmitteln ist schon wettbewerbswidrig

Nachweispflicht für Identität künftig beim Importeur – Zwei neue Urteile zum Import von Pflanzenschutzmitteln – Von Dr. Hartwig Stiebler, Düsseldorf

Zwei aktuelle Urteile des Landgerichts Düsseldorf sind für den Import von Pflanzenschutzmitteln von großer Bedeutung. Nach Ansicht des Autors des folgenden Beitrags hat das Gericht nämlich zum einen festgestellt, daß die reine Vermittlung von nicht-verkehrsfähigen Mitteln schon wettbewerbswidrig ist. Zum anderen hat das Gericht festgelegt, daß der Importeur die Identität seiner Mittel mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel nachweisen muß. Damit liegt die Beweislast beim Importeur und nicht bei einem von Importen betroffenen Hersteller in Deutschland.

Bekanntlich dürfen Pflanzenschutzmittel in die Bundesrepublik Deutschland nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, soweit sie entweder zugelassen sind oder mit in der BRD zugelassenen Präparaten identisch und ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

In der Praxis ist zunehmend zu beobachten, daß deutsche Unternehmen durch Gründung von oder Beteiligung an ausländischen Gesellschaften – vornehmlich in Luxemburg – versuchen, das deutsche Pflanzenschutzgesetz und das Gesetz gegen unerlaubten Wettbewerb zu unterlaufen.

Das Landgericht Düsseldorf hatte sich in diesem Jahr in zwei Urteilen vom 29. Mai 1996 (Az.: 34 O 61/96) und vom 7. Juni 1996 (Az.: 38 O 48/96) wiederum mit zwei strittigen Fragestellungen zu befassen.

Was ist Feilhalten?

erer Luxemburger Tochtergesellschaft mit zumindest teilweise in der BRD nicht zugelassenen Präparaten an deutsche Abnehmer. Die Abwicklung des Kaufvertrages wie Bestellung, Rechnungsstellung und Zahlung erfolgte direkt über die Luxemburger Tochtergesellschaft. Für die Lieferung der Produkte bot die deutsche Genossenschaft ihre Speditionsleistungen an.

Das Landgericht Düsseldorf bestätigte in dem gegen die Genossenschaft angestrebten Verfahren, daß diese das Tatbestandsmerkmal Feilhalten im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Pflanzenschutzgesetzes dadurch verwirklicht hat, indem sie werbend auf die Lieferbereitschaft ihrer Tochtergesellschaft in der BRD hingewiesen hat. Dies erfolgte nach Ansicht des Gerichts sogar in besonders nachdrücklicher Weise, indem die Genossenschaft den Kunden Preise und Bestelllisten dieses Tochterunternehmens über-

Hinzu komme, daß die Luxemburger Tochtergesellschaft seitens der deutschen Genossenschaft insbesondere nur deshalb gegründet worden sei und betrieben werde, um unter anderem Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland in die BRD einzuführen. Gerade aus diesem Zusammenspiel zwischen der Agrarge-nossenschaft und deren hundertprozentiger Tochtergesellschaft in Luxemburg ergebe sich aber die Verantwortlichkeit der Genossenschaft an der Veräußerungskette der nicht verkehrsfähigen Präparate.

Wettbewerbswidrig

Mit Urteil vom 7. Juni 1996 bestätigte das Landgericht Düsseldorf auch das Verhalten der Luxemburger Tochtergesellschaft als wettbewerbswidrig. Aus der Zusammenarbeit zwischen der Tochtergesellschaft und der Genossenschaft ergebe sich, daß die Tochtergesellschaft gezielt ihre Pflanzenschutzmittel in der BRD verkauft habe. Die Agrarge-nossenschaft

stelle sich lediglich als „verlängerter Arm“ der Tochtergesellschaft dar, um den Vertrieb in der BRD zu realisieren. Es könne keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, daß die Tochtergesellschaft eigens zum Zweck als hundertprozentige Tochtergesellschaft gegründet worden sei, um auf diese Weise Pflanzenschutzmittel in der BRD zu ermöglichen.

Nach Maßgabe dieses Urteiles ist auch das Vermitteln von nicht verkehrsfähigen Präparaten wettbewerbswidrig.

Beweislast umgekehrt

Bedeutsam für die Praxis ist ferner die Feststellung des Landgerichts Düsseldorfs zur Beweislast bei behaupteter Identität der importierten Präparate.

Bekanntlich bedürfen Pflanzenschutzmittel nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. Juni 1994 keiner eigenen Zulassung, soweit die importierten

Mittel mit in der BRD zugelassenen Präparaten identisch sind.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes kann der Nachweis der Identität auch auf andere Weise als durch Identitätsbescheinigung der Biologischen Bundesanstalt geführt werden. In der Praxis konnte zumindest in zwei Fällen nachgewiesen werden (Landgericht Frankenthal, Az.: 30 74/95, Landgericht Ravensburg, Az.: 2 KFH 0 1367/95), daß Gutachten der Importeure, die die Identität bestätigen sollten, nach Einholung entsprechender Gutachten der Biologischen Bundesanstalt sich als unzulänglich erwiesen haben.

Soweit ersichtlich, hat sich erstmals das Landgericht Düsseldorf mit der Frage der Beweislast bei behaupteter Identität beschäftigt. Für das angegriffene Präparat hatte die Biologische Bundesanstalt weder eine Zulassung noch eine Identitätsbescheinigung erteilt. Das Landgericht Düsseldorf bestätigte die Auffassung, daß es Sache der Beklagten gewesen sei, eine solche Identität darzule-

gen und zu beweisen, da sie sich insofern auf eine Ausnahme von dem in § 11 Pflanzenschutzgesetz ausgesprochenen Grundsatz der formellen Zulassungsbedürftigkeit bezieht.

Damit bestätigte das Gericht die Auffassung, daß dem beklagten Vertriebsunternehmen die Beweislast für die Identität des Präparates obliegt. Eine andere Sichtweise ist auch mit den Schutzzwecken des Pflanzenschutzgesetzes nicht zu vereinbaren, da anderenfalls der Zulassungsinhaber vor Beschreiten des Rechtsweges das zeit- und kostenaufwendige Analyseverfahren betreiben müßte und zwischenzeitlich gegebenenfalls nicht identische illegale Präparate angewandt und damit unkontrolliert in die Nahrungsmittelkette gelangen können. Dies bestätigt die Auffassung, daß der Importeur vor Inverkehrbringen des Präparates die Identität prüfen muß. Dies sollte im Hinblick auf die Prüfungskompetenz ausschließlich durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

Schützt jetzt auch die Rübe!